

Beethovensschule: Feierliche Einweihung des Anbaus

Der neue dreigeschossige Anbau der Beethovenschule wurde feierlich in der Mensa eingeweiht – mit musikalischen Einlagen der Klassen 8ab und 7ab, einem pfliffigen Interview der SMV und Grußworten von Oberbürgermeister Bernd Häusler, Ben Nägele von der Fa. Solar-Haus-System (Bauleitung), Marc Neining (Elternbeiratsvorsitzender) und Schulleiter Oliver Schmohl.

OB Häusler wies in seiner Rede darauf hin, dass der Anbau dringend notwendig gewesen sei, damit die Beethovenschule als Gemeinschaftsschule im Ganztagesbetrieb funktionieren. Fast fünf Jahre lang kamen Container als Provisorium zum Einsatz. Umso mehr freute es ihn, dass der Anbau nach nur 15 Monaten Bauzeit fertiggestellt wurde. Schulleiter Oliver Schmohl dankte allen

„Möglichmachern“ für die gute und reibungslose Zusammenarbeit, denn eine Baustelle und den Schulbetrieb unter einen Hut zu bekommen, das sei schon eine besondere Herausforderung.

Dass der barrierefreie Erweiterungsanbau mehr als gelungen ist, war bei allen Beteiligten deutlich spürbar: Begeistert über die neuen Räumlichkeiten zeigten sich sowohl Lehrer als auch Schüler und Eltern. Das liegt sicher auch an der Umsetzung eines neuen pädagogischen Konzeptes mit sogenannten Lernlandschaften, die nichts mehr mit „normalen“ Klassenzimmern zu tun haben, wie man sie noch aus der eigenen Schulzeit kennt.

Mit dem Anbau wurden auf 1.400 Quadratmetern folgende Räumlich-

keiten geschaffen: sechs Klassenzimmer mit integrierten Lernnischen für die Klassenstufen 8 – 10, sechs Differenzierungs- bzw. Inputräume, Flure mit „möblierten Lernboxen“ und Arbeitsplatten, zwei naturwissenschaftliche Räume (mit dazugehörigen Vorbereitungsräumen), ein Zimmer für die Berufseinstiegsbegleitung, ein Hausaufgaben- und Aufenthaltsbereich mit Küchezeile sowie Sanitär- und Technikräume.

Die Kosten der Erweiterung beliefen sich auf rund 3,15 Millionen Euro.

Ganz angetan ist Schulleiter Oliver Schmohl übrigens auch von der ruhigen und geschäftigen Atmosphäre, die in dem Anbau herrscht: „In den neuen Räumlichkeiten haben wir Flüstermodus und ich selbst wäre hier gerne noch einmal Schüler.“



Große Freude über den Erweiterungsneubau der Beethovenschule bei (von links) Thomas Gnädinger (Planung Freianlagen), Schulleiter Oliver Schmohl, Tina Tücking (stellvertretende Schulleiterin), Bürgermeisterin Ute Seifried, Michael Schneider (Abteilungsleiter Grün & Gewässer), Oberbürgermeister Bernd Häusler, Christian Kezic (Abteilungsleiter Gebäudemanagement), Ben Nägele und Alexander Kionka (beide von der Fa. Solar-Haus-System).

Vandalismus an Kunstwerken im öffentlichen Raum

Die Kunst im öffentlichen Raum ist eine kulturelle Bereicherung für die Stadt Singen. Umso fassungsloser macht die Tatsache, dass sich in letzter Zeit die Fälle von Vandalismus an öffentlichen Kunstwerken häufen.

Es ist traurig, dass es offenbar Leute gibt, die ohne Sinn und Verstand unsere öffentliche Kunst verschandeln. Wir alle als Steuerzahler müssen dann für die Beseitigung der Schäden aufkommen.

(Catharina Scheufele, Kulturchefin)

Jüngster Vorfall war die Schmiererei am Paradiesbaum von Peter Lenk, der an der Ecke Scheffel-/Hegaustraße steht. Dort wurden die Gesichter dreier Figuren mit schwarzer Farbe verunstaltet. Die Stadt hatte umgehend Anzeige bei der Polizei erstattet.

Auch das im letzten Jahr neu installierte Kunstwerk von Harald F. Müller am Schienenhaltepunkt im Industriegebiet wurde bereits zum zweiten Mal durch Farbschmierereien beschädigt. Und das Hinweisschild zum Kunstwerk „Singer Kapittel“ des Künstlers Markus Daum war komplett zerstört und musste erneuert werden.

Zur Beseitigung aller Schäden hat die Stadt bereits 2.700 Euro auf-



Muss das sein – wer macht denn so etwas?! Beschädigungen gab es nicht nur am Paradiesbaum von Peter Lenk in der Innenstadt (Bild), sondern auch an anderer Kunst im öffentlichen Raum.

wenden müssen. „Es ist traurig, dass es offenbar Leute gibt, die ohne Sinn und Verstand unsere öffentliche Kunst verschandeln. Wir alle als Steuerzahler müssen dann für die Beseitigung der Schäden aufkommen“, betont Catharina Scheufele, die als Leiterin des Kulturfachbereichs für Kunst im öffentlichen

Raum verantwortlich ist. Deshalb bittet sie um Hinweise aus der Bevölkerung, die zur Ergreifung der Täter führen können.

Sachdienliche Hinweise nehmen das Polizeiviertel unter Telefon 07731/888-0 oder das Kulturbüro, 07731/85-244, entgegen.

Mit dem Hontes-Bus ab Karfreitag gratis auf den Hohentwiel

Nun ist es soweit: Ab Karfreitag, 19. April, fährt der Hontes-Bus auf den Hohentwiel und man kann gratis und ohne Auto oder steilen Anstieg den Singener Hausberg besuchen.

Zum Osterwochenende startet die Testphase, die an Wochenenden, Feiertagen und Brückentagen die Verkehrssituation auf dem Hohentwiel beruhigen soll. Alle Hohentwielbesucher können dann im Stundentakt direkt vom Hauptbahnhof zum Infozentrum auf den Hohentwiel und wieder zurück fahren.

Wer mit dem Auto anreist, dem ste-

hen gratis die Parkplätze „Festplatz“ und „Landesgartenschau“ zur Verfügung. Von dort sind es nur zwei Gehminuten zu den Haltestellen „Landesgartenschau“ (vor der Scheffelhalle) oder zur neu eingerichteten Haltestelle „Hohentwielstraße“. Die Nutzung des Busses ist für alle Hohentwielbesucher gratis.

Eine weitere Verbesserung: Tickets für die Festung können ab sofort in der Stadt bei der Tourist Information, im Kunstmuseum oder im MAC Museum Art & Cars gekauft werden. Besonders für Wanderer, die

Wege nutzen, welche nicht am Infozentrum vorbeiführen, stellt dies eine interessante Möglichkeit dar. Gekaufte Tickets sind mehrere Monate gültig und können daher auch schon im Voraus abgeholt werden.

Unter der Woche ist die Tourist Info in der Marktpassage von 9 – 18 Uhr geöffnet, an Wochenenden und Feiertagen können Karten im Kunstmuseum oder im MAC gekauft werden. Es sind Karten für Erwachsene und Ermäßigte erhältlich. Familien-, Saison- und Gruppenkarten kann man nach wie vor im Infozentrum käuflich erwerben.

Fahrplan vom 19.04.2019 – 06.10.2019

Linie 8: Singen Hauptbahnhof – Rathaus/Stadthalle/Feuerwehrstraße – Bahnhof Landesgartenschau – Hohentwielstraße – Hohentwiel Infozentrum & zurück

HINFAHRT	Samstag, Sonntag, Brücken- & Feiertage	Singen Hauptbahnhof	10:05	11:05	12:05	13:05	14:05	15:05	16:05	17:05	18:05
		Rathaus-Stadthalle-Feuerv.	10:08	11:08	12:08	13:08	14:08	15:08	16:08	17:08	18:08
Bahnhof Landesgartenschau	10:10	11:10	12:10	13:10	14:10	15:10	16:10	17:10	18:10		
Hohentwielstraße	10:12	11:12	12:12	13:12	14:12	15:12	16:12	17:12	18:12		
Hohentwiel Infozentrum	10:14	11:14	12:14	13:14	14:14	15:14	16:14	17:14	18:14		
RÜCKFAHRT	Samstag, Sonntag, Brücken- & Feiertage	Hohentwiel Infozentrum	10:15	11:15	12:15	13:15	14:15	15:15	16:15	17:15	18:15
		Hohentwielstraße	10:16	11:16	12:16	13:16	14:16	15:16	16:16	17:16	18:16
		Bahnhof Landesgartenschau	10:18	11:18	12:18	13:18	14:18	15:18	16:18	17:18	18:18
		Rathaus-Stadthalle-Feuerv.	10:20	11:20	12:20	13:20	14:20	15:20	16:20	17:20	18:20
		Singen Hauptbahnhof	10:25	11:25	12:25	13:25	14:25	15:25	16:25	17:25	18:25

„Ich möchte zu einer menschlicheren Gesellschaft beitragen“

Mit der Kampagne „Habe die Ehre“ will die Stadtverwaltung Singen dazu beitragen, das Bewusstsein für ehrenamtliches Engagement in der Öffentlichkeit zu fördern. Es soll Impulse geben, das Ehrenamt als sinnvolle Aufgabe zu stärken. Mit dieser Kampagne möchten wir Menschen dazu motivieren, ein Ehrenamt aufzunehmen. Und sie soll dafür sorgen, dass ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger in

setzen. Ich bekomme von Gott und meinen Mitmenschen so viel Liebe geschenkt, die möchte ich nicht für mich behalten, sondern Anderen weitergeben.

Warum ist es Ihrer Meinung nach wichtig, sich unentgeltlich für eine Sache einzusetzen?

Ich möchte mit meinem Einsatz zu einer menschlicheren Gesellschaft beitragen. Deshalb ist es mir wichtig, dies unentgeltlich zu tun. Das Angebot des Hospizvereins, Sterbende zu begleiten, ist kostenlos, unabhängig von jeder Weltanschauung und Religion und jeder kann es in Anspruch nehmen.

Wie fanden Sie zu Ihrem Ehrenamt?

Eine Freundin, die diesen Dienst jahrelang mit großer Freude ausübte, war für mich dafür ein Vorbild. Denn ich finde es überaus wichtig, Menschen auf ihrem letzten Lebensweg nicht allein zu lassen und für sie da zu sein. Nachdem ich in Rente war, habe ich mich an den Hospizverein gewandt und an einem Qualifizierungskurs für Sterbebegleitung teilgenommen.



Wie sieht Ihr ehrenamtliches Tätigkeitsfeld aus, wie viel Zeit bringen Sie für die gute Sache durchschnittlich pro Monat auf?

Mit einer Kollegin zusammen bin ich als Hospizbegleiterin in einem Altenheim tätig. Wird eine Sterbebegleitung gewünscht, werden wir angesprochen. Geht es dem Betroffenen noch einigermaßen gut, besuche ich ihn ein- bis zweimal in der Woche. Verschlechtert sich der Gesundheitszustand, dann besuche ich ihn häufiger. Oft ergeben sich auch mit den Angehörigen sehr wertvolle Gespräche. Wenn der betreute Bewohner gestorben ist, nehme ich, wenn möglich, an der Trauerfeier teil. So kann ich meine Betroffenheit und Wertschätzung sowie mein Mitgefühl ausdrücken.

Was bringt es für Sie ganz persönlich, sich ehrenamtlich für andere Menschen zu engagieren?

Jede Sterbebegleitung ist anders und jede ist ein Geschenk. Jemanden in der letzten Lebensphase beistehen zu dürfen, schenkt mir große innere Zufriedenheit. Da-

durch erlebe ich meine eigene Lebenszeit als sehr kostbar und ich versuche den gegenwertigen Augenblick intensiver zu leben.

Gab es auch schon Tiefpunkte, also Situationen, in denen Sie nicht so ganz glücklich mit Ihrem Ehrenamt waren? Könnten Sie uns da vielleicht ein Beispiel schildern?

Ich möchte jetzt nicht von Tiefpunkten sprechen, sondern von besonderen Herausforderungen. Wenn ich einen Menschen lange begleitet habe oder sich eine intensive Beziehung aufgebaut hat, fällt das Abschiednehmen und Loslassen oft schwer. Da ist eine gute Aufarbeitung wichtig. Dazu haben wir Hospizbegleiter monatlich eine Supervision, wo wir darüber sprechen können und Hilfe bekommen.

Was raten Sie Menschen, die sich für ein Ehrenamt interessieren, was sind die Voraussetzungen, die man dafür braucht?

Zeit und ein offenes Herz für ihre Mitmenschen und die Fähigkeit, sich selbst zurückzunehmen, um dem Anderen Raum zu geben.



Singen eine größere öffentliche Wertschätzung erfahren.

In unserer Interviewreihe werden Menschen vorgestellt, die sich auf diese Weise in verschiedenen Einrichtungen und Institutionen einsetzen.

Henriette Vogginger ist eine dieser Ehrenamtlichen. Sie arbeitet beim Hospizverein Singen und Hegau.

Frau Vogginger, warum engagieren Sie sich ehrenamtlich?

Weil mich mein christlicher Glaube motiviert, mich für andere einzu-



Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und gleichzeitig finden in der Stadt Singen (Hohentwiel) die Kommunalwahlen – Wahl des Gemeinderats, Wahl der Ortschaftsräte und die Wahl des Kreistags statt.

1. Die Wählerverzeichnisse für die Europawahl und die Kommunalwahlen – für die Wahlbezirke der Gemeinde Singen (Hohentwiel) werden in der Zeit vom **6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag – Freitag, 8.30 - 12 Uhr und Mittwoch von 14.00 - 17 Uhr für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten im **Wahlamt der Stadt Singen, Rathaus, Hohgarten 2, 3. OG, Zimmer 331**. Das Wahlamt ist **barrierefrei** zugänglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in die Wählerverzeichnisse für die Europawahl/Kommunalwahlen eingetragen ist oder einen Wahlschein für diese Wahlen hat.

2. Für die Kommunalwahlen gilt außerdem

2.1 Wahl des Gemeinderats – der Ortschaftsräte

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zu ziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis** eingetragen. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihre (Haupt-)Wohnung haben.

2.2 Wahl des Kreistags

Personen, die ihr Wahlrecht für die

Stadt Singen (Hohentwiel), Landkreis Konstanz

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und für die Wahl des Gemeinderats, der Ortschaftsräte und des Kreistags sowie die Erteilung von Wahlscheinen für diese Wahlen am 26. Mai 2019

Wahl des Kreistags durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis ziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis** eingetragen. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

2.3 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis** eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 Kommunalwahlordnung anzuschließen.

Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis zum Sonntag, 5. Mai 2019 (keine Verlängerung möglich), eingehen bei der Stadtverwaltung Singen, Wahlamt, Hohgarten 2, 3. OG, Zimmer 331. Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Wahlamt der Stadt Singen, Rathaus, Hohgarten 2, 3. OG, Zimmer 331**, bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

3. Wer die Wählerverzeichnisse für

unrichtig oder unvollständig hält, kann während des o.g. Zeitraums (Nr. 1), spätestens am Freitag, 10. Mai 2019, bis 12 Uhr bei der **Stadtverwaltung Singen (Htwl.), Wahlamt, Rathaus, Hohgarten 2, 3. OG, Zimmer 331**, Einspruch einlegen (bzgl. Europawahl) bzw. einen Antrag auf Berichtigung (bzgl. der Kommunalwahlen) des/der Wählerverzeichnisses(es) stellen.

Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt/gestellt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens 5. Mai 2019** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 5).

5. Wahlschein
5.1 Wer einen **Wahlschein** für die **Europawahl** hat, kann im Landkreis Konstanz durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum dieses Landkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.2 Wer einen **Wahlschein** für die **Kommunalwahlen** hat, kann entweder in einem beliebigen **Wahlraum** des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder durch **Briefwahl** wählen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1 ein in das **Wählerverzeichnis** **eingetragener** Wahlberechtigter,

6.2 ein **nicht** in das **Wählerverzeichnis** **eingetragener** Wahlberechtigter,

6.2.1 wenn er nachweist, dass er oh-

ne sein Verschulden die nachstehende Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis versäumt hat;

Europawahl
bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 Europawahlordnung (EuWO) bis zum 5. Mai 2019,

Kommunalwahlen
bei Wahlberechtigten nach § 3 Abs. 2 und 4 Kommunalwahlordnung (KomWO) (vgl. 2.1, 2.2, 2.3) bis zum 5. Mai 2019. Dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen,

6.2.2 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden

bei der **Europawahl** die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 EuWO bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,

bei den **Kommunalwahlen** die Frist für den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat.

Dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen.

6.2.3 wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl

bei der **Europawahl** erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 EuWO, oder erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 EuWO entstanden ist;

bei den **Kommunalwahlen** erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO oder der Einsichtsfrist nach § 6 Abs. 2 KomWG entstanden ist.

6.2.4 wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren (Europawahl)/Widerspruchsverfahren (Kommunalwahlen) festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Bürgermeisteramtes gelangt ist.

zu
6.1 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 24. Mai 2019, 18 Uhr, beim **Wahlamt der Stadt Singen, Rathaus, Hohgarten 2, 3. OG, Zimmer 331** mündlich, schriftlich oder in elektronischer Form beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

zu
6.2 Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 6.2.1 - 6.2.4 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Ein Wahlberechtigter, der durch Briefwahl wählen will, erhält mit den Briefwahlunterlagen für die **Europawahl** **zwei roten Wahlbriefumschläge**, mit den Briefwahlunterlagen für die **Kommunalwahlen** **einen gelben Wahlbriefumschlag**. Die Anschriften, an die die Wahlbriefe zurückzusenden sind, sind auf den Wahlbriefumschlägen angegeben. Ein Merkblatt für die Briefwahl zur Europawahl und die Hinweise für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen auf der Rückseite des Wahlscheins enthalten die für den Wähler notwendigen Informationen.

7.1 Briefwahl für die Europawahl
Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
– einen amtlichen Stimmzettel,
– einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
– einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten Wahlbriefumschlag** mit dem Aufdruck „**Wahlbrief für die Europawahl**“ und

– ein Merkblatt für die Briefwahl.

7.2 Briefwahl für die Kommunalwahlen
Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
– die amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, mit zugehörigen Merkblättern,
– den dazugehörigen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl,
– einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben Wahlbriefumschlag** mit dem Aufdruck „**Wahlbrief für die kommunale Wahl**“.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist

– im Falle der **Europawahl** nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen;

– im Falle der **Kommunalwahlen** nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief/die Wahlbriefe mit dem Stimmzettel/den Stimmzetteln und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am **Wahltag bis 18 Uhr** eingehen.

Wähler, die bei der **Europawahl** und bei den **Kommunalwahlen** durch Briefwahl wählen, müssen **zwei Wahlbriefe** absenden (roter Wahlbrief = Europawahl, gelber Wahlbrief = für die kommunale Wahl).

Der **Wahlbrief für die Europawahl** wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Der **Wahlbrief für die Kommunalwahlen** wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Die **Wahlbriefe** können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Singen, 17. April 2019

gez. Bernd Häusler
Oberbürgermeister
der Stadt Singen

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium

schlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann beim

**Bürgerzentrum (BÜZ)
Standes-, Einwohner- und Ausländerwesen
August-Ruf-Straße 13
78224 Singen
Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 - 18 Uhr
Donnerstag von 8 - 12 Uhr
Telefon 85-600 / 85-601**

ingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Bitte den Widerspruch vor dem Geburtsmonat bzw. dem Monat des Ehejubiläums melden.

Singen, 4. April 2019

gez. Bernd Häusler
Oberbürgermeister
der Stadt Singen

Europawahl am 26. Mai 2019

Informationen zum Wahlrecht für UnionsbürgerInnen

Am 26. Mai 2019 findet in Deutschland die 9. Direktwahl des Europäischen Parlaments statt.

UnionsbürgerInnen aus anderen Mitgliedsstaaten, die in Deutschland wohnen, können entweder in ihrem Herkunftsstaat oder in Deutschland an der Europawahl teilnehmen. Jeder darf aber **nur einmal wählen**.

Für die Wahlteilnahme in Deutschland müssen Sie sich in das Wählerverzeichnis ihrer deutschen Hauptwohngemeinde eintragen lassen. Sie erhalten dann auch in Zukunft automatisch von dort ihre Wahlbenachrichtigung für die künftigen Europawahlen.

Wer ist wahlberechtigt?
Wahlberechtigt ist jede/r Unionsbürger/in mit einer Wohnung in Deutschland, die/der am Wahltag – das 18. Lebensjahr vollendet hat, – seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union lebt,

– nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Was ist zu tun?
Um in Deutschland wählen zu können, müssen Sie bei der Gemeindebehörde Ihres deutschen Wohnortes in ein Wählerverzeichnis eingetragen sein. Für die Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Singen müssen Sie bis spätestens **5. Mai 2019** bei der Stadtverwaltung Singen – Wahlamt – einen **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis** stellen.

Wenn Sie bereits 2014 in Deutschland an der Europawahl teilgenommen haben, sind Sie im Wählerverzeichnis der Stadt Singen eingetragen und brauchen keinen erneuten Antrag auf Eintragung zu stellen. Falls Sie bis zum 5. Mai 2019 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, sollten Sie sich mit dem Wahlamt der Stadt Singen (Telefonnummer: 07731/85170, wahlen@singen.de) zur Klärung

des Wahlrechts in Verbindung setzen.

Wo gibt es das Antragsformular und weitere Informationen?
Antragsformular und Merkblatt erhalten Sie beim Wahlamt der Stadt Singen (Rathaus, Hohgarten 2, Zimmer 331, Telefon 85-170, E-Mail: wahlen@singen.de) oder im **Internet** unter <https://www.bundeswahlleiter.de/europawahlen/2019/informationen-waehler/unionsbuerger.html>.

Was ist zu tun, wenn Sie nicht (mehr) in Deutschland, sondern in Ihrem Herkunftsland wählen wollen?
Wenn Sie an den Europawahlen 2014 in Deutschland teilgenommen haben, müssen Sie bis zum **5. Mai 2019** bei Ihrer Gemeindebehörde einen **Antrag auf Streichung aus dem Wählerverzeichnis** stellen. Für die Modalitäten der Wahlteilnahme in Ihrem Herkunftsland wenden Sie sich bitte an die dortigen Behörden oder an Ihre Auslandsvertretung.

Wertstoffhof

Der Wertstoffhof bleibt an Karfreitag und Ostersonntag, 19. und 20. April, geschlossen.

Geänderte Müllabfuhr nach Ostern

Die Stadtwerke Singen weisen darauf hin, dass wegen Ostermontag, 22. April, die in der Woche stattfindenden Müllabfuhr (Restmüll und Biomüll) je einen Tag später stattfinden. Die Termine für den Roten Deckel und Papier bleiben wie im Abfallkalender aufgeführt.

Tourist Information: Nur kleine Osterpause

Das Büro der Tourist Info in der Stadthalle ist in den Osterferien von Montag, 15. April, bis einschließlich Freitag, 26. April, geschlossen.

Das Büro der Tourist Info Singen in der Marktpassage (Telefon 07731/85-262) bleibt am Gründonnerstag, 18. April, nur von 9 bis 13 Uhr auf und am Samstag vor Ostern (20. April) zu.

Ansonsten gelten in der Marktpassage in den Ferien die üblichen Öffnungszeiten: werktags von 9 bis 18 Uhr sowie am Samstag, 27. April, von 10 bis 13 Uhr. Ab Montag, 29. April, ist auch die Tourist Info Stadthalle werktags von 9 bis 12 Uhr wieder geöffnet.

Dienststellen an Gründonnerstag

Sämtliche Dienststellen der Stadtverwaltung sind an Gründonnerstag, 18. April, ab 12 Uhr geschlossen.

Kein Spiel an Geldspielgeräten am Karfreitag

An Karfreitag, 19. April, dürfen nach dem Landesglücksspielgesetz Geldspielgeräte in Gaststätten nicht betrieben werden und Spielhallen müssen geschlossen sein. Das Betriebsverbot ergibt sich aus § 46 Absatz 2 i.V.m. § 29 Absatz 3 Landesglücksspielgesetz. Die Nichteinhaltung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeld geahndet werden kann.

Niedrige Zahlen in der Kriminalitätsstatistik

Im Rahmen der jüngsten Gemeinderatsitzung präsentierte Thomas Krebs, der neue Leiter des Singener Polizeireviere, die Zahlen zur Verkehrs- und Sicherheitslage in Singen. Dabei konnte er mit erfreulichen Zahlen aufwarten, denn sowohl bei den Verkehrsunfällen als auch bei den Straftaten ist ein Tiefstand der letzten fünf Jahre zu vermelden.

687 Unfälle gab es im letzten Jahr im gesamten Stadtgebiet (Vorjahr 832),

diesmal ohne Tote. Die Straftaten summierten sich auf insgesamt 3.997; das waren 411 weniger als in 2017. Die Aufklärungsquote lag bei 66,7 Prozent.

Die meisten Delikte wurden in der Innen- und der Südstadt festgestellt, dennoch waren auch hier die Gesamtzahlen rückläufig oder fast gleich (Südstadt).

Bei den Asylverfahrensdelikten konnte er ebenfalls von einem Minus von

200 berichten. Auch die Zahl der unerlaubten Aufenthalte sank um 150 Fälle.

Thomas Krebs machte in seinem Bericht deutlich, dass sich insgesamt die Anzahl derer, die Widerstand gegenüber Polizeibeamten leisteten, deutlich erhöht habe. Die gute Jugendarbeit der Stadt lobte der Revierleiter besonders. Dies sei auf jeden Fall gut investiertes Geld, denn die Jugendkriminalität betrage in Singen derzeit nur 28 Prozent.

Jugendorchester fährt nach Italien

In unserem Bericht über die Aktivitäten mit den Partnerstädten hat sich leider ein Fehler eingeschlichen: Nicht das Jugendblasorchester, sondern das gemeinsame Jugendorchester der Musikvereine Böhlingen, Überlingen und Bankholzen macht sich am 12. April auf die Reise nach Italien. Wir bitten den Fehler zu entschuldigen.

Kamishibai in der Bücherei Friedingen

Zu einer Osterveranstaltung am Mittwoch, 17. April, lädt die Stadtteibücherei Friedingen alle Kinder ab vier Jahre in ihre Räume (Beuener Straße 20a) ein. Gezeigt wird die frech-fröhliche Geschichte „Da drüben sitzt ein Osterhas!“ auf extra-großen Bildern im japanischen Tisch-Theater Kamishibai. Danach bleibt noch Zeit für eine kleine Osterbastellei. Die Veranstaltung beginnt um 15 Uhr und dauert ca. eine Stunde. Der Eintritt ist frei, telefonische Anmeldung unter 07731/85-292 erwünscht.

Kirchliche Nachrichten



Gottesdienste Hegau-Klinikum: Sonntag, 21. April, 10 Uhr: Offener Himmel – Feierlicher Aufstehungsgottesdienst (Eucharistie; Musik: Familie Napel)

Dienstag, 23. April, 14.15 Uhr: Mittagsgebet mit Krankensegen
Samstag, 27. April, 9 Uhr: Eucharistiefeier

Gottesdienste in der Autobahnkapelle:

Ostermontag, 22. April, 11 Uhr: Ökumenischer Gottesdienst (evangelischer Pfarrer Hans-Rudolf Bek und katholischer Pfarrer Gebhard Reichert; musikalische Gestaltung: Heiko Ahrens, Geige)
Sonntag, 28. April, 11 Uhr: Ökumenischer Gottesdienst (Pfarrer Reichert)



Citypastoral Stadttaose
in der August-Ruf-Straße 12a (über Blumen Mauch): Donnerstag und Freitag, von 12 - 17 Uhr. Alle sind willkommen.



Bildungszentrum Singen
Zelgstraße 4,
Telefon 982590
info@bildungszentrum-singen.de

Spirituelle Wanderung auf dem Jakobsweg von Töbel nach Einsiedeln vom 2. bis 5. Mai. Pilgerbegleitung: Monika Fander, zertifizierte Pilgerführerin der Europäischen Jakobsgesellschaft.

Wenn die Eltern älter werden, verändert sich das Miteinander. Wie kann man damit gut umgehen? Abendseminar ab Dienstag, 7. Mai, drei Abende, jeweils 19 - 21 Uhr. Leitung: Tamara Büttner.

STADTHALLE SINGEN

„Elvis – das Musical“

Mit „Elvis – das Musical“ am Donnerstag, 25. April, um 20 Uhr in der Stadthalle Singen gehen die Zuschauer auf eine einzigartige Zeitreise und können das Idol einer ganzen Generation an verschiedenen Stationen seines Lebens noch einmal live erleben. Aufwändige Choreografien, Spielszenen sowie Originalfilmsequenzen führen durch die wichtigsten Stationen in Elvis Leben. Höhepunkt der Show ist das legendäre Konzert aus dem Jahr 1973 auf Hawaii – das erste Konzert, das weltweit live im TV übertragen wurde. Erstklassige Sängerinnen und Sänger, Schauspieler, Showgirls und die siebenköpfige „Las Vegas Showband“ gestalten ein unvergessliches Musik-Erlebnis. „Elvis – Das Musical“ hat mit Grahame Patrick den weltweit besten Elvis-Darsteller seit Elvis in seinen Reihen – und natürlich werden die großen Hits live interpretiert: von „Love Me Tender“ über „Jailhouse Rock“ bis hin zu „Suspicious Minds“, aber auch Gospel-Songs wie „Why me, Lord?“ und „How great thou art“, den Ed Enoch 1977 bei Elvis' Beerdigung gesungen hat. Seine Einzigartigkeit erhält „Elvis – Das Musical“ neben den herausragenden Protagonisten auch durch die Einbindung von echten Zeitzeugen und Weggefährten. Ed Enoch,



16. Mai: Die „Kastelruther Spatzen“

Leiter des legendären „The Stamps Quartet“, stand von 1971 bis 1977 bei über 1.000 Konzerten mit Elvis auf der Bühne. Ebenfalls mit dabei ist auch der früherer Elvis-Tour-Manager und Konzertfotograf Ed Bonja.

„Kastelruther Spatzen“

Nach dem großartigen Erfolg mit einer jeweils ausverkauften Stadthalle in den vergangenen zwei Jahren kommen die „Kastelruther Spatzen“ am Donnerstag, 16. Mai, um 20 Uhr erneut nach Singen. Die große und treue Fangemeinde darf sich auf neue Songs, viele beliebte Klassiker im typischen „Spatzen-Sound“ und eine neue Bühnenshow mit stimmungsvollen Effekten freuen. Die charmanten Herren aus Südtirol machen Volksmusik mit Herz-

blut. Die sieben Musiker haben es sich vor mehr als 30 Jahren auf die Fahnen geschrieben, die Einzigartigkeit ihrer Heimat in den Dolomiten mit ihrer Musik in die Welt hinauszutragen. Seither schrieben sie Musikgeschichte.

Die „Kastelruther Spatzen“ können über 15 Millionen verkaufte Tonträger für sich verbuchen. Hinzu kommen Auszeichnungen wie 13 „Echos“, 65-mal Gold, 18-mal Platin, sechsmal Doppelplatin, einmal Dreifach-Platin sowie zahlreiche andere Musikpreise wie die „Krone der Volksmusik“. In ihrem Heimatort Kastelruth in Südtirol ist man zu Recht stolz auf seine musikalischen Botschafter. Dort gibt es auch alljährlich das „Spatzenfest“, das stets umjubelte Heimspiel der Gruppe.

Vorverkauf jeweils: Tourist Information Stadthalle oder Marktpassage, Telefon 07731/85-262, ticketing.stadthalle@singen.de, bei Reservix-Vorverkaufsstellen und www.stadthalle-singen.de.



25. April: „Elvis – das Musical“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 9. April 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 3 Steuerschuldner und Haftung
(1) Steuerschuldner ist bei Vergnügungen nach – § 2 Absatz 1 Ziff. 1 bis 3 der Unternehmer der Veranstaltung, – § 2 Absatz 1 Ziff. 4 der Aufsteller der Geräte.
(2) Der Besitzer der für die Vergnügungen benutzten Räume haftet für die Entrichtung der Steuer.
(3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 1 Steuererhebung
Die Stadt Singen (Hohentwiel) erhebt eine Vergnügungsteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand
(1) Der Besteuerung unterliegen folgende Vergnügungen im Stadtgebiet:
1. Striptease und sonstige Darbietungen nach § 33a Gewerbeordnung in Betrieben des Gaststätten-gewerbes,
2. die Vorführung von Sex- und Pornofilmen/-Videos
a) in Betrieben des Gaststättengewerbes mit besonderer Betriebsart, b) in Sexshops,
3. die regelmäßige Durchführung von Spielen mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 33d Gewerbeordnung in Spielcasinos oder Spielclubs,
4. die Bereitstellung von Spielgeräten, Billardtischen, Dartspielen, Tischfußballgeräten sowie sonstigen Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.
(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.
(3) Von der Steuer befreit sind Geräte, die – nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind (z.B. mechanische Schaukeltiere), – auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen nicht länger als zwei Wochen aufgestellt und betrieben werden, sowie – Musikautomaten, – Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs) – Kegel- und Bowlingbahnen.

§ 4 Erhebungsform, Bemessungsgrundlagen
(1) Für Veranstaltungen nach § 2 Absatz 1 Ziff. 1 bis 3 wird die Steuer nach dem Flächenmaßstab erhoben.
(2) Für Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit wird die Steuer nach dem Stückzahlmaßstab erhoben.
(3) Für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wird die Steuer nach dem Einspielergebnis erhoben. Einspielergebnis ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld, Fehlgeld und gesetzlicher Umsatzsteuer (Nettokasse).

§ 5 Höhe der Steuer
(1) Für die Veranstaltung von Vergnügungen nach § 2 Absatz 1 Ziff. 1 bis 3 wird die Pauschsteuer nach der Fläche des benutzten Raumes erhoben. Als benutzte Räume gelten die konzessionierten Räume ohne Nebenräume, Bühnen und Küchen bzw. bei Sexshops der Vorführraum,
(2) Die Pauschsteuer beträgt für jeden Veranstaltungs-/Öffnungstag je angefangene zehn Quadratmeter
a) bei Vergnügungen nach § 2 Absatz 1 Ziff. 1 und 2: 2,00 Euro
b) bei Vergnügungen nach § 2 Absatz 1 Ziff. 3: 10,00 Euro
Werden in einem Betrieb mehrere steuerpflichtige Vergnügungen veranstaltet, so wird ausschließlich die höchste Pauschsteuer erhoben.
(3) Der Steuersatz für Vergnügungen nach § 2 Absatz 1 Ziff. 4 beträgt für jedes Gerät pro angefan-

Öffentliche Bekanntmachung Vergnügungsteuersatzung Satzung über die Erhebung einer Vergnügungsteuer in der Stadt Singen (Hohentwiel)

genem Kalendermonat
a) bei Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit: 120,00 Euro
b) bei Billardtischen, Dartspielen und Tischfußballgeräten: 15,00 Euro
c) bei sonstigen Geräten ohne Gewinnmöglichkeit: 45,00 Euro
Die Steuersätze nach Buchst. a und c verdoppeln sich bei Aufstellung der Geräte in Spielhallen im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung.
(4) Der Steuersatz für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit beträgt für jeden Kalendermonat 18 Prozent der Nettokasse, jedoch mindestens 50 Euro und höchstens 150 Euro. Der Mindestbetrag wird auch bei negativem Einspielergebnis festgesetzt. Die Mindest- und Höchstbeträge verdoppeln sich bei Aufstellung der Geräte in Spielhallen im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung.
(5) Der Steuersatz für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit beträgt ab 1. Juli 2019 für jeden Kalendermonat 25 Prozent der Nettokasse, jedoch mindestens 80 Euro und höchstens 240 Euro.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht Entstehung der Steuerschuld
(1) Die Steuerpflicht beginnt bei Vergnügungen nach § 2 Absatz 1 Ziff. 1 bis 3 mit dem Tag der ersten Veranstaltung oder mit der Aufstellung der nach § 2 Absatz 1 Ziff. 4 steuerpflichtigen Geräte.
(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des letzten Veranstaltungstages nach § 2 Absatz 1 Ziff. 1 bis 3 oder mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird bzw. dauerhaft nicht mehr genutzt werden kann.
(3) Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuer-

pflcht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.
(4) Macht der Steuerschuldner glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats der öffentliche Zugang zum Aufstellungsort nicht gegeben war (z.B. wegen Betriebsferien), wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt. Dies gilt auch, wenn die Benutzung eines Spielgerätes aus anderen Gründen nicht möglich war.

§ 7 Festsatzung und Fälligkeit
Die Steuer wird durch Bescheid nachträglich für das Kalendervierteljahr festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 8 Anzeige- und Meldepflichten
(1) Der Steuerschuldner hat der Stadt innerhalb von zwei Wochen den Beginn bzw. das Ende steuerpflichtiger Vergnügungen schriftlich anzuzeigen. Bei Spielgeräten sind in der Anzeige der Aufstellungsort, die Art des Gerätes und der Tag des Auf- bzw. Abbaus anzugeben, bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die genaue Bezeichnung und die Zulassungsnummer.
(2) Zur Anzeige verpflichtet ist auch der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Vergnügungen veranstaltet werden.
(3) Der Veranstalter von Vergnügungen nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 hat der Stadt bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres die Veranstaltungs-/Öffnungstage schriftlich mitzuteilen.
(4) Der Steuerschuldner hat in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen und vorzulegen, aus denen die für die Besteuerung erhebli-

chen Tatbestände hervorgehen.
(5) Werden Meldepflichten nicht, verspätet oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden.

§ 9 Verfahren bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis, Steuererklärung
(1) Der Steuerschuldner hat der Stadt bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres das Einspielergebnis gemäß § 4 Absatz 3 anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordruckes schriftlich mitzuteilen (Steuererklärung). Die Eintragungen sind getrennt nach Aufstellungsort vorzunehmen und müssen für das einzelne Gerät die Bezeichnung, Zulassungsnummer und das monatliche Einspielergebnis enthalten.
(2) Als Auslesetag ist der Tag der jeweils letzten Leerung im Kalendermonat zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) an den Auslesetag des Vormonats anzuschließen. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, ist der letzte Betriebstag des Geräts als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zugrunde zu legen.
(3) Endet die Steuerpflicht für alle im Stadtgebiet aufgestellten Geräte im Laufe des Kalender-vierteljahres, ist die Steuererklärung innerhalb von 14 Tagen nach der Entfernung des letzten Gerätes vorzulegen.
(4) Der Steuererklärung sind auf Anforderung die Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern zum Einspielergebnis gemäß § 4 Absatz 3 beizufügen; sie sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.
(5) Wird die Steuererklärung nicht, verspätet oder unvollständig eingereicht, kann die Nettokasse geschätzt oder der Höchstbetrag festgesetzt werden.

§ 10 Stadtsche Mitarbeiter
(1) Städtische Mitarbeiter sind berechtigt, die zu Vergnügungen benutzten Räumlichkeiten während der üblichen Geschäftszeiten zur Überprüfung und Feststellung von Steuerbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

(2) Der Steuerschuldner und der Besitzer der benutzten Räume sind verpflichtet, den städtischen Mitarbeitern unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungsräumen zu gestatten und alle für die Besteuerung notwendigen Auskünfte zu erteilen.
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeige-, Melde- und Erklärungs-pflichten nach den §§ 8, 9 dieser Satzung nicht nachkommt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungsteuer in der Stadt Singen (Hohentwiel) vom 21. Dezember 2010 außer Kraft.

Singen, 9. April 2019

gez. Bernd Häusler
Oberbürgermeister
der Stadt Singen

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung von Baden-Württemberg: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 2. wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Beuren an der Aach

Ortschaftsrat tagt

Mittwoch, 17. April, 20 Uhr: Öffentliche Ortschaftsratsitzung im Rathaus (Tagesordnung: Bekanntmachungstafel am Rathaus und Beurener Homepage).

Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsstelle öffnet am Mittwoch, 24. April, wegen einer Schulung erst ab ca. 10.30 Uhr.

St. Bartholomäuskirche

Sonntag, 21. April, 10.30 Uhr: Hochamt
Montag, 22. April, 10.30 Uhr: Hl. Messe
Dienstag, 23. April, 18.30 Uhr: Rosenkranz
19 Uhr: Hl. Messe

Seniorengruppe

Die Halbtagesfahrt der Senioren am Mittwoch, 24. April, geht nach Frickingen ins Gasthaus „Paradies“; Abfahrt: 12.30 Uhr am Rathaus.

Wichtige Telefonnummern

- Feuerwehr/Rettungsdienst: ☎ 112
- Polizei: ☎ 110
- Polizeirevier Singen: ☎ 07731/888-0
- Krankentransport: ☎ 19222
- Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst: ☎ 0180/3 222 555-25
- Ärztlicher Bereitschaftsdienst: ☎ 01805/19292350
- Kinderärztlicher Notfalldienst: ☎ 0180/6077312
- Augenärztlicher Notfalldienst: ☎ 0180/6075312
- HNO-Notfalldienst: ☎ 0180/6077211
- Hegau-Bodensee-Klinikum, Virchowstraße 10, Singen: ☎ 07731/890



Bohlingen

Abfalltermine

Donnerstag, 18. April: Biomüll
Mittwoch, 24. April: Altpapier
Donnerstag, 25. April: Restmüll inkl. Roter Deckel

Pfarramt

Das katholische Pfarramt ist dienstags von 10 - 11 Uhr und mittwochs von 16 - 17 Uhr besetzt. Die Gottesdienstzeiten stehen auch online unter www.se-aachtal.de. Bitte die neue Telefonnummer fürs Pfarrbüro und für Pfarrer Arthur Steidle beachten: Telefon 90 33 730.

Fußball

Samstag, 20. April, 13 Uhr: SV Bohlingen II – SV Markelfingen II
16 Uhr: SV Bohlingen I – Centro/Margicos Singen I
Mittwoch, 24. April, 20 Uhr: TV Konstanz II – SV Bohlingen II (Kunstrasen Oberlohn)

Tischtennis

Mit Siegen bei den Tabellennachbarn Konstanz und Beuren feierte die erste Mannschaft des SVB den vorzeitigen Meistertitel in der Kreisklasse A und steigt nun in die Bezirksklasse Bodensee auf. Der Erfolg der Mannschaft wurde am selben Wochenende in Allensbach mit dem Finalsieg des Herren C-Pokal gegen den TV Überlingen am See perfekt. Das gute Abschneiden machte die II. Mannschaft mit der Vizemeisterschaft in der Kreisliga C komplett, die III. Mannschaft erzielte in ihrer Gruppe den 5. Tabellenplatz.

Maifest

Der Sportverein veranstaltet das traditionelle Maifest am Mittwoch, 1. Mai, ab 10.30 Uhr am Aachtalportplatz mit Bewirtung, Stockbrotgrillen und Unterhaltung durch den Musikverein.



Friedingen

Ortschaftsratsitzung

Donnerstag, 25. April, 20 Uhr: Öffentliche Ortschaftsratsitzung im Rathaus (Tagesordnung siehe Ausgangskasten).

Sonderpreis

Das Friedinger Geschichtsbuch „Kumm etz gommer z'lieht“ gibt es zum Sonderpreis von 3 Euro bei der Verwaltungsstelle.

Mülltermine

Mittwoch, 24. April: Restmüll Roter Deckel
Donnerstag, 25. April: Biomüll

Gottesdienste

Sonntag, 21. April, 10.30 Uhr: Hochamt
Sonntag, 22. April: 10.30 Uhr: Hl. Messe

Osterschießen

21. und 22. April: Osterschießen des Schützenvereins (jeweils von 10 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr). Teilnahmeberechtigt sind ALLE ab dem 12. Lebensjahr. Geschossen wird mit Vereinswaffen auf Glücks- und Blattlscheiben. Zu gewinnen gibt es Osterhasen, Ostereier und Sachpreise. Für Bewirtung ist gesorgt. ALLE sind herzlich eingeladen.



Hausen an der Aach

Nachbarn helfen – wer macht mit?

Die Nachbarschaftshilfe des Hausener Bürgervereins sucht Freiwillige, die bereit sind, maximal fünf Stunden pro Woche tätig zu sein. Eine finanzielle Entschädigung wird gewährt. Weitere Informationen bei Claudia Ehret, Telefon 9761479 (montags, mittwochs und freitags, jeweils von 13.30 - 16.30 Uhr).

Kirchliches

Die Gottesdienste in der Karwoche finden zentral in Volkertshausen und Steißlingen statt: Gründonnerstag um 19 Uhr, Karfreitag um 15 Uhr und Karsamstag/Osternacht um 20 Uhr.

Ostersonntag, 21. April, 9 Uhr
Feierliches Hochamt in Hausen

Bürgercafé

Sonntag, 28. April: Kaffeenachmittag mit Variationen rund um die Erdbeere.

Fußball

Aktive
Samstag, 20. April, 14 Uhr: SV Hausen II – FC Steißlingen III
16 Uhr: SV Hausen I – Bodman-Ludwigshafen II

Jugendtreff

Der Jugendtreff lädt alle Interessierten zur Generalversammlung am Freitag, 26. April, um 19 Uhr in die Clubräumlichkeiten der alten Gemeindehalle (Zum Aachweg) ein. Auf der Tagesordnung stehen neben den üblichen Regularien auch Neuwahlen des gesamten Vorstands.



Schlatt unter Krähen

Verwaltungsstelle geschlossen

Die Verwaltungsstelle bleibt am Donnerstag, 18. April, geschlossen.

Sprechstunden des Ortsvorstehers

Ortsvorsteher-Sprechstunden im Rathaus:
– Mittwoch, 17. April, 19 - 20 Uhr
– Montag, 29. April, 18 - 19 Uhr
und nach Vereinbarung.

St. Johanneskirche

Sonntag, 21. April, 10.30 Uhr: Wortgottesfeier mit Diakon Vallelonga

Narrenzunft Breame

Die Narrenzunft Breame bedankt sich bei allen Helfern und Kuchen Spendern für die Unterstützung beim Hegau-Umzug.

Zur Jahreshauptversammlung am Freitag, 26. April, um 20 Uhr lädt die Narrenzunft alle Ehrenmitglieder, Freunde und Gönner ins PTSV Clubheim ein. Neben den üblichen Regularien stehen auch Neuwahlen auf der Tagesordnung.

Veranstaltungsreihe zur Betriebsführung

Mit begrenzten Ressourcen möglichst hoch hinaus: So funktioniert Wirtschaft und so funktionieren erfolgreiche Unternehmen. Doch dafür braucht es die richtige Strategie. „Strategie gewinnt“ ist deshalb das Motto einer Veranstaltungsreihe der Handwerkskammer Konstanz. Experten aus Wissenschaft und Praxis zeigen, wie man Zukunftsfragen von der Digitalisierung bis zur Firmennachfolge systematisch angeht. Die Reihe „Strategie gewinnt“ ist Teil des Projekts „Dialog und Perspektive Handwerk 2025“, mit dem das Baden-Württembergische Handwerk und das Wirtschaftsministerium Betriebe unterstützen will. Informationen und Anmeldung: www.hwk-konstanz.de/strategie

3D-Druck: Neue Technologien hautnah

Donnerstag, 9. Mai, 18 Uhr,
Technologiezentrum St. Georgen

Wettbewerb: Werbung im Bermuda-Dreieck

Dienstag, 25. Juni, 18 Uhr,
Bildungsakademie Rottweil

Donnerstag, 27. Juni, 18 Uhr,
Bildungsakademie Waldshut

E-Mobilität: Feinstaub und Stickoxide

Freitag, 12. Juli, 14 Uhr, Fahrlehrerzentrum Steißlingen

Marketing: Im Kundengespräch überzeugen

Mittwoch, 3. Juli, 18.30 Uhr,
Bildungsakademie Waldshut
Dienstag, 23. Juli, 18.30 Uhr,
Bildungsakademie Rottweil

Digitalisierung: Innovationstag fürs Handwerk

Freitag, 6. September, 13 Uhr,
Bildungsakademie Singen

E-Büro: Elektronische Buchführung in der Praxis

Mittwoch, 9. Oktober, 18.30 Uhr,
Bildungsakademie Rottweil
Donnerstag, 10. Oktober, 18.30
Uhr, Bildungsakademie Singen

Personal: Mitarbeiterbindung mit Methode

Donnerstag, 14. November, 18.30
Uhr, Bildungsakademie Singen

Fußball

Samstag, 20. April, 16 Uhr: PTSV Nordstern Singen-Schlatt – SV Volkertshausen 2 (Verbandsheimspiel)



Überlingen am Ried

1. Mai-Hock

Die Feuerwehr lädt zum traditionellen 1. Mai-Hock am Gerätehaus ab 11 Uhr ein – bei jeder Witterung. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Kuchen Spenden werden dankend entgegengenommen. Für musikalische Unterhaltung sorgt Pirmin Wäldin.

TÜV informiert

Die Hauptuntersuchung der land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen gemäß §29 StVZO findet am

Dienstag, 14. Mai, von 15 - 17 Uhr auf dem Parkplatz des Bürgerhauses statt.

Hexen- und Katzenclique

Die Hexen- und Katzenclique lädt zur öffentlichen Mitgliederversammlung am Freitag, 26. April, um 20 Uhr ins Feuerwehrdepot ein. Auf der Tagesordnung stehen neben den üblichen Regularien auch Neuwahlen.

IMPRESSUM

Amtsblatt Singen

Herausgeber
von SINGEN *kommunal*:
Stadtverwaltung Singen (Htwl.),
Hohgarten 2, 78224 Singen.
Redaktion:
Lilian Gramlich (verantwortlich)
Telefon 85-107,
Telefax 85-103
E-Mail: presse@singen.de